

CLUB AUSTRIA
Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V.

S a t z u n g

aufgestellt am 11.06.1993,
geändert in den § 8, Satz 2, und § 9, Buchstabe e) am 16.12.1995,
geändert in § 8, Absatz 3, Satz 1 am 12.12.1998,
geändert in § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4, § 6 Absatz 3, und § 16, Absatz 2 am 26.01.2002,
geändert in § 18, Absatz 3 am 19.01.2017
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Nr. 82 VR 2116.

Inhalt:

	Seite
§ 1 : Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 : Ziel und Zweck	3
§ 3 : Gemeinnützigkeit	3
§ 4 : Mitgliedschaft	4
§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 : Mitgliedsbeiträge und Spenden	5
§ 7 : Organe, Vertretung, Geschäftsjahr	5
§ 8 : Vorstand	6
§ 9 : Geschäftskreise der Vorstandsmitglieder	6
§ 10 : Vorstandssitzungen	7
§ 11 : Mitgliederbefragung	7
§ 12 : Kassenprüfer	7
§ 13 : Mitgliederversammlung	8
§ 14 : Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 : Wahlen	9
§ 16 : Protokoll	9
§ 17 : Satzungsänderung	9
§ 18 : Auflösung und Liquidation	10
§ 19 : Schlussbestimmung	10

S a t z u n g

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Club Austria, Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V. Sein Sitz ist die Landeshauptstadt Hannover, sein Arbeitsgebiet das Land Niedersachsen. Die Farben des Clubs sind rot-weiß-rot.

Die Zustelladresse ist, wenn nichts anderes bekannt gegeben wird, diejenige des Präsidenten.

§ 2: Ziel und Zweck

Ziel des Clubs ist die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Österreichern in Deutschland und die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und Österreich. Es sollen die in Niedersachsen und besonders in Hannover lebenden Österreicher und ihre Angehörigen sowie alle Freunde Österreichs zu dem Zweck zusammengefasst werden, in Veranstaltungen und in persönlichen Begegnungen

- * Die Erinnerung an die viele Völker und Nationen umfassende österreichische Geschichte und ihre Wechselwirkungen mit der deutschen und europäischen Geschichte,
- * Die vielfältigen österreichischen Eigenarten der Kultur
- * Und österreichisches Wesen und Brauchtum

zu pflegen, dem Gastland zu vermitteln und Vergleichbares vom Gastland zu übernehmen. Es sollen dabei die landsmannschaftlichen Bindungen der österreichischen Mitglieder untereinander sowie die freundschaftlichen Bindungen zu den Freunden Österreichs und zum Gastland gefördert werden. Darüber hinaus sollen Kontakte zu und zwischen öffentlichen Institutionen der Republik Österreich und ihrer Bundesländer einerseits und dem Land Niedersachsen und der Stadt Hannover andererseits hergestellt und gepflegt werden.

Der Club pflegt ferner Kontakte zu Vereinen ähnlicher Zielsetzung. Er gehört dem Weltbund der Österreicher im Ausland, dessen Sitz Wien ist, als korporatives Mitglied an.

Innerhalb des Clubs sind jede parteipolitische Betätigung und jede religiöse Beeinflussung ausgeschlossen.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine Erwirtschaftung von Gewinn und übt keine unternehmerische Nebentätigkeit aus. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstands und seine Beauftragten sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten weder Bezüge noch Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Auslagen für den Club, denen Beschlüsse von einem Organ zugrunde liegen, werden in nachgewiesener Höhe vergütet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Der Club umfasst ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person mit österreichischer, deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit werden, soweit eine besondere Beziehung zu Österreich besteht. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Bewerber. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm eingesetzter Aufnahmeausschuss. Das ordentliche Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Clubs; es besitzt das aktive und passive Wahlrecht und ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- b) Jugendmitglied kann jede Person bis 18 Jahre mit österreichischer, deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit werden, soweit eine besondere Beziehung zu Österreich besteht. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Bewerber. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm eingesetzter Aufnahmeausschuss. Das Jugendmitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Clubs. Das Jugendmitglied ist beitragsfrei und hat kein Wahlrecht. Wird ein Jugendmitglied 18 Jahre alt, wird es automatisch als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines solchen weitergeführt.
- c) Familienmitglied kann jeder im Haushalt eines ordentlichen Mitglieds wohnende Familienangehörige werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich, über ihn entscheidet der Vorstand oder ein von ihm eingesetzter Aufnahmeausschuss. Das erwachsene Familienmitglied (ab 18 Jahre) zahlt die Hälfte des Mitgliedsbeitrages des ordentlichen Mitglieds, hat aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie dieses, insbesondere besitzt es das aktive und passive Wahlrecht. Das erwachsene Familienmitglied kann bei Beendigung der Mitgliedschaft des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes selbst als ordentliches Mitglied weitergeführt werden. Das jugendliche Familienmitglied (bis 18 Jahre) ist Beitragsfrei und hat kein Wahlrecht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes kann es selbst als Jugendmitglied weitergeführt werden.
- d) Ehrenmitglied kann sowohl ein Mitglied als auch ein Nichtmitglied werden, das sich um die Ziele des Clubs verdient gemacht hat. Vorgeschlagen wird es vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit mehr als drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ehrenmitglied unterliegt nicht der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, besitzt aber dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

Alle Eintritte in den Club und alle Beendigungen von Mitgliedschaften sind den Mitgliedern möglichst zeitnah bei den Zusammenkünften oder in Rundschreiben, spätestens aber in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Kein Mitglied darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner jetzigen oder früheren Staatsangehörigkeit, seines Titels oder akademischen Grades, seiner Stellung in Beruf und Gesellschaft, seines Vermögens oder Einkommens oder seiner sozialen Lage sowie wegen seiner politischen Anschauungen oder seines Glaubens bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt wurde und sich das Mitglied am Vereinsleben uninteressiert zeigt oder wenn das Mitglied über längere Zeit unbekanntem Aufenthaltes ist,
- d) durch Ausschluss bei fortgesetzt vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds oder beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds infolge rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung. Der Antrag muss von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat; erscheint das Mitglied unentschuldigt nicht zur Anhörung und gibt es stattdessen auch keine schriftliche Erklärung ab, verwirkt es das Recht auf weitere Anhörung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Das Mitglied erhält bei einem Ausscheiden keine Vergütung des geleisteten Mitgliedsbeitrages.

§ 6: Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mittel zur Verfolgung seiner Ziele bringt der Club durch Mitgliedsbeiträge, ggf. auch durch Umlagen, und durch Spenden auf.

Der Mitgliedsbeitrag, ggf. auch eine Umlage, wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag oder die Umlage für ein Jahr auf die Hälfte ermäßigen oder ganz erlassen. Durch Spenden können Mitglieder sowie dritte (natürliche oder juristische) Personen dem Club in der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben unterstützen.

Über jede Zahlung (ausgenommen sind die Kostenbeiträge für Veranstaltungen) erhält das Mitglied oder der Spender eine Zuwendungsbestätigung.

§ 7: Organe, Vertretung, Geschäftsjahr

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung als oberstes und der Vorstand als geschäftsführendes Gremium. Für Kontrollzwecke werden Kassenprüfer eingesetzt.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; für den Vorstand zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Präsident oder der 1. Vizepräsident sein muss.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten,
dem 1. Vizepräsidenten,
dem 2. Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.

Hinzu kommt gegebenenfalls der in Hannover residierende Konsul der Republik Österreich, wenn er von Amtes wegen dem Vorstand angehören will.

Die Amtsbezeichnungen der Vorstandsmitglieder ändern sich sinngemäß, wenn die Vorstandsämter von weiblichen Personen eingenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Österreichischen Konsuls werden in der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Besetzung von zwei Vorstandsämtern durch eine Person ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach dem Ablauf der Amtsperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden solange kommissarisch im Amt, bis sie durch neu gewählte Vorstandmitglieder abgelöst werden.

Dem Vorstand obliegt es,

- * alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zu regeln,
- * die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- * Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- * Veranstaltungen des Clubs durchzuführen,
- * neue Mitglieder aufzunehmen,
- * die Ernennung der Ehrenmitglieder vorzuschlagen und
- * die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern durchzuführen.

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte oder Ausschüsse einsetzen, welche zu den Vorstandssitzungen einzuladen sind, wenn über ihren Aufgabenbereich beraten wird.

Der Vorstand erstattet über alle wichtigen Vorgänge und über seine Entscheidungen sowie über die Jahresabrechnung Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 9: Geschäftskreise der Vorstandsmitglieder

die Geschäftskreise der Vorstandsmitglieder sind nach innen wie folgt verteilt:

- a) Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Clubs. Er regelt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen oder Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Er repräsentiert den Club nach außen und innen, legt die Veranstaltungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest, lädt zu diesen ein und hat deren Leitung inne, ausgenommen bei der Neuwahl in das Amt. Der Präsident unterzeichnet die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und veranlasst die Herausgabe von Rundschreiben, für deren Inhalte er im Sinne des Pressegesetzes verantwortlich ist.

- b) Der 1. Vizepräsident ist der ständige Vertreter des Präsidenten; er selbst wird im Verhinderungsfalle vom 2. Vizepräsidenten vertreten. Beide haben den Präsidenten in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit (1. Vizepräsident) und für die Vorbereitung von Veranstaltungen im Detail (2. Vizepräsident) zuständig.
- c) dem Schatzmeister obliegen die Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsangelegenheiten, in welchen er gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt ist. Der Schatzmeister hat das Clubvermögen nach bestem Wissen und Gewissen und guten kaufmännischen Grundsätzen zu wahren und zu mehren.
- d) Der Schriftführer hat bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. Ihm obliegt der Schriftverkehr des Clubs; Sekretariatsarbeiten kann er mit Zustimmung des Präsidenten an eine außenstehende Person vergeben.
- e) Der in Hannover residierende Konsul der Republik Österreich besitzt als Vorstandsmitglied keinen festen Geschäftskreis. Er berät und unterstützt den Vorstand.

§ 10: Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, statt. Zu ihnen lädt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 48 Stunden ein. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es dabei nicht.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder in seiner Vertretung der 1. Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

An den Vorstandssitzungen können Mitglieder, die es wünschen, als Beobachter teilnehmen, ausgenommen bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11: Mitgliederbefragung

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht aufschiebbare Angelegenheiten, die der Vorstand ohne Kenntnis der Meinung der Mitglieder nicht entscheiden kann oder will, können entweder im Rahmen von Clubzusammenkünften besprochen oder vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich zur Meinungsäußerung vorgelegt werden. Zur Meinungsäußerung kann den Mitgliedern eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer sein darf als 10 Kalendertage ab der Zustellung der Aufforderung.

§ 12: Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an, haben aber das Recht, jederzeit die Buchführung und die Kasse zu prüfen; sie stellen fest, ob die Mittel des Clubs im Sinne von Ziel und Zweck des Clubs nach § 2 der Satzung aufgewendet worden sind.

Über ihre Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund stellen sie in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens 8 Wochen nach dem Beginn des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern aus besonderem Anlass, der im Antrag angeführt sein muss, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 01) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, den im allgemeinen der Präsident vorlegt,
- 02) die Entgegennahme und Genehmigung der Kassenabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr, die im allgemeinen der Schatzmeister vorlegt,
- 03) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- 04) die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- 05) die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- 06) die Wahl der Kassenprüfer,
- 07) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen, sowie deren Fälligkeiten,
- 08) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Club,
- 09) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10) Satzungsänderungen,
- 11) die Auflösung des Clubs auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat sich möglichst nach dieser Reihenfolge zu richten.

§ 14: Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten an jedes Mitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die sich bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den Grund der Einladung beschränken kann. Den Mitgliedern ist eine mindestens zehntägige Frist ab Zustellung der Einladung zur Stellung von schriftlichen Anträgen einzuräumen.

Teilnahmeberechtigt an allen Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder. Der Versammlungsleiter kann aber, sofern keine personellen, finanziellen oder vertraulichen Angelegenheiten beraten werden, nach Befragen der Mitgliederversammlung auch ein Nichtmitglied als Beobachter zulassen.

Versammlungs bzw. Verhandlungsleiter ist im Allgemeinen der Präsident, in seiner Vertretung der 1. Vizepräsident. Zur Entlastung des Vorstands kann – und bei der Wahl des Präsidenten muss – der Präsident die Verhandlungsleitung abgeben.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht gegeben, findet eine halbe Stunde später erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Verhandlungsleiter; falls es auch nur ein Mitglied verlangt, ist schriftlich abzustimmen. Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sind erforderlich für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Clubs.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung zählt im allgemeinen die von einem nicht anwesenden einem anwesenden Mitglied schriftlich übertragenen Stimme mit, wenn sie abgegeben wird. Die übertragene Stimme zählt aber bei Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung, die wegen mangelnder Beschlussfähigkeit infolge zu geringer Zahl der ursprünglich Anwesenden um eine halbe Stunde verschoben werden musste, nicht mit.

§ 15: Wahlen

Bei der Wahl des Präsidenten geht die Verhandlungsleitung vorübergehend auf ein Mitglied über, das nicht für dieses Amt kandidiert und das von der Mitgliederversammlung als Wahlleiter bestimmt wird.

Für die Wahl in jedes einzelne Vorstandsamt ist eine eigene Kandidatenliste aufzustellen. Es sind darin alle vorgeschlagenen Mitglieder, die zur Kandidatur bereit sind, zu nennen. Bisherige Vorstandsmitglieder sind in dasselbe Amt wieder wählbar. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Der Gewählte muss die Annahme der Wahl kundtun.

Nach der Annahme seiner Wahl übernimmt der gewählte Präsident die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 16: Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muß neben Ort, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung enthalten:

- a) die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
- b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) die Namen der Mitglieder, die ihre Stimmen schriftlich übertragen haben und an wen die Stimmen übertragen wurden,
- d) die Beschlüsse, möglichst im Wortlaut, zu jedem Beschluss das Abstimmungsergebnis,
- e) bei Wahlen die Namen, Berufe und Wohnorte der Gewählten, welche die Wahl angenommen haben,
- f) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. einer Umlage.

Ein Ergebnisprotokoll ist mit der ersten der Versammlung folgenden Vereinspost allen Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch oder das aufgrund eines Widerspruchs korrigierte Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 17: Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der Änderung ist in der Einladung mitzuteilen, es sei denn, dass sich die Satzungsänderung aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes der Mitgliederversammlung ergibt und spontan beantragt wird. Für eine Satzungsänderung sind mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18: Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum gültigen Beschluss bedarf es mehr als der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Auflösungsbeschluss vorausgehen muss ggf. ein Beschluss über eine Umlage unter allen Mitgliedern zur Deckung von Schulden des Clubs.

Sofern nicht der letzte Präsident und der letzte Schatzmeister als Liquidatoren tätig werde, sind zwei Mitglieder als solche zu wählen. Sie haben den Auflösungsbeschluss durchzuführen und den Club zu liquidieren. Die Mitglieder erhalten keine Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.

Bei der Auflösung des Clubs oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an den Freundeskreis Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die erfolgte Liquidation, ggf. den letzten Steuerbescheid, die Anfallsüberweisung und die Löschung des Clubs im Vereinsregister ist von den Liquidatoren ein Abschlussprotokoll zu verfassen und dieses allen am Tage des Auflösungsbeschlusses als Mitglieder geführten Personen zuzusenden.

§ 19: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin geltende Satzung der Österreichisch-Deutschen Gesellschaft in Niedersachsen e.V.

Am Tage der Beschlussfassung ist ein neuer Vorstand und sind neue Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeiten am 31.12.1995 enden. In dieser und mindestens noch in der darauf folgenden Amtsperiode sollen wenigstens ein Vorstandsmitglied der früheren Österreichisch-Deutschen Gesellschaft in Niedersachsen e.V. und wenigstens ein Vorstandsmitglied dem ehemaligen Verein der Österreicher in Hannover e.V. angehört haben.

Hannover, am 11. Juni 1993

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der
Österreichisch-Deutschen Gesellschaft in Niedersachsen e.V.
am 11. Juni 1993 beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand:

Präsident:	1. Vizepräsident:	2. Vizepräsident:	Schatzmeister:	Schriftführer:
gez. H. Arnetzl eh	gez. Hermann Bahlsen eh	gez. Christa Krischnig eh	gez. Carl-Anton Payer eh	gez. Emmi Frantz eh

Satzungsänderung:

Die in die vorstehende Satzung eingearbeiteten Änderungen der §§ 8, 2. Satz, und 9, Buchstabe e), wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Club Austria – Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V. am 16. Dezember 1995 beschlossen.

Hannover, am 16. Dezember 1995

Für den Vorstand:

Präsident:	Schriftführerin:
gez. H. Arnetzl eh.	gez. E. Frantz eh.

Satzungsänderung:

Die in die vorstehende Satzung eingearbeitete Änderung des § 8, Absatz 3, Satz 1, wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Club Austria – Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V. am 12. Dezember 1998 beschlossen.

Hannover, am 12. Dezember 1998

Für den Vorstand:

Präsident:	Schriftführerin:
gez. H. Arnetzl eh.	gez. E. Frantz eh.

Satzungsänderung:

Die in die vorstehende Satzung eingearbeiteten Änderungen des § 2, Absatz 1, Satz 1, § 4, § 6, Absatz 3, und § 16, Absatz 2, wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Club Austria – Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V. am 26. Januar 2002 beschlossen.

Hannover, am 26. Januar 2002

Für den Vorstand:

Präsident:	Schriftführerin:
Thomas Payer eh.	Elisabeth Ganser eh.

Satzungsänderung:

Die in die vorstehende Satzung eingearbeitete Änderung des § 18, Absatz 3 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Club Austria – Österreichisch-Deutscher Freundeskreis in Hannover e.V. am 19. Januar 2017 beschlossen.

Hannover, am 19. Januar 2017

Für den Vorstand:

Präsident:	Schriftführerin:
Thomas Payer eh.	Emmi Frantz eh.